

## **Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.03.2022**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat bereits begonnen, Schottergärten in Bebauungsplänen auszuschließen. Bislang kam der Ausschluss insbesondere bei neuen wohnbaulichen Entwicklungen zum Tragen, da hier neben den umwelt- und klimarelevanten Gesichtspunkten auch Fragen des Ortsbildes stark beeinflusst werden.

Es ist unstrittig, dass Schottergärten wenig vielfältige und damit das Stadtgrün reduzierende Gestaltelemente sind. Die Flächen heizen sich im Sommer stark auf, haben deutlich geringere Wasserspeicherkapazitäten als unversiegelte Böden und bieten geringere Nahrungsangebote für Insekten und Vögel. Sie werden häufig von Eigentümern aus Gründen der Arbeitersparnis gewählt, meist im Bereich von Vorgärten.

Schon seit längerem sind in Bebauungsplänen der Stadt Neustadt an der Weinstraße in der Regel Formulierungen enthalten, die die gärtnerische Anlage von nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorschreiben. Die Übergänge zu Stein- oder Kiesgärten, die durchaus noch eine größere Pflanzdichte aufweisen können, sind fließend und es kommt im Zweifel auf eine Einzelfallbeurteilung an. Um der Bedeutung der Freiflächen in der unmittelbaren Wohnumgebung Rechnung zu tragen, werden mittlerweile Schottergärten in neuen Wohngebieten im Bebauungsplan grundsätzlich ausgeschlossen.

In Gewerbegebieten gibt es bislang keine einheitliche verwaltungsinterne Handhabung, aber auch im gewerblichen Bereich spielen natürlich häufig die Pflegeaspekte eine bedeutsame Rolle für die Grundstückseigentümer. Insofern wird die Abteilung Stadtplanung dem Wunsch nach einem Verbot von Schottergärten künftig auch dort Rechnung tragen.

Trotzdem sind für die Bauherren auch weiterhin pflegeleichte Gärten möglich, zum Beispiel durch dichte Staudenpflanzungen.

Dem Wunsch nach einem einheitlichen Hinweis auf die geltende Schutzzone des (geplanten) Wasserschutzgebietes in den betroffenen Bebauungsplänen können wir ebenfalls nachkommen.